



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage  
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio  
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Direktionsbereich 1  
Nachhaltige Entwicklung, Funktionale Räume, Recht  
3003 Bern

Bern, 9. Mai 2022  
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)  
Jr/sl B71

## Änderung des Energiegesetzes, Vernehmlassung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Gesetzesänderung äussern zu können.

Der Bundesrat hat entschieden, im Rahmen der laufenden Revision des Energiegesetzes auf eine **Pflicht zur Nutzung von Solarenergie an geeigneten Neubauten** zu verzichten. Er möchte nun aber in Erfahrung bringen, ob die Teilnehmenden an der Vernehmlassung diese Pflicht begrüssen würden. **Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz ist dezidiert der Meinung, dass eine solche Pflicht eingeführt werden sollte.** Die Chance, integral mit dem Bau eines Gebäudes auch eine Solaranlage zu realisieren, muss genutzt werden. Dies ist die effizienteste Möglichkeit zum Ausbau der Solarenergie.

Im Folgenden äussern wir uns zu den einzelnen Artikeln der Vorlage:

### Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien

#### Absatz 1

##### Antrag:

"Der Bund erarbeitet ein Konzept (.....) in den Bereichen Wasserkraft, ~~und~~ Windenergie und Geothermie (Konzept für erneuerbare Energien)."

##### Begründung:

Die Geothermie muss und soll einen substanziellen Beitrag an die Energieversorgung leisten. Sie sollte in das Konzept einbezogen werden, zumal es gerade hier besondere Impulse braucht, damit Anlagen realisiert werden.



## **Absatz 2**

### Antrag:

"Er setzt im Konzept für erneuerbare Energien nach Vornahme einer stufengerechten Interessenabwägung die am besten geeigneten Standorte der für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendsten Anlagen fest und beschreibt diese Anlagen näher. "

### Begründung:

Im Gegensatz zu Art.10 EnG, der den Kantonen den Auftrag gibt, "geeignete Gebiete und Gewässerstrecken" im Richtplan festzulegen, sollen im Konzept des Bundes für erneuerbare Energien Standorte für konkrete Anlagen respektive Projekte festgesetzt werden. Dabei genügen gemäss "Erläuterndem Bericht" (S.8) "grobe Skizzen des Vorhabens". Festsetzungen gibt es also nur da, wo konkrete Projektideen bestehen, und nicht dort, wo *objektiv die beste Eignung* vorhanden ist. Die "Auswahl" der Standorte für die "bedeutendsten Anlagen" steht damit von vornherein im Belieben der projektierenden Gesellschaften. Andere Standorte, die aus einer übergeordneten Gesamtsicht die Realisierung von Anlagen mit besserem Kosten/Nutzenverhältnis (wirtschaftlich, energetisch, ökologisch, landschaftlich) erlauben würden, kommen so unter Umständen nicht zum Zug. Dies hat zur Folge, dass die ökologischen und landschaftlichen "Kosten" im Verhältnis zum energetischen Nutzen zu hoch ausfallen. Das Konzept soll deshalb die am besten geeigneten Standorte festlegen, auch wenn es dort unter Umständen (noch) kein konkretes Projekt gibt.

Eine Grundlage für die Interessenabwägung soll die "Strategische Umweltprüfung" SUP sein, die ein frühzeitiges Erfassen der Umweltauswirkungen und die transparente Prüfung von Alternativen / Varianten – seien es Gebiete oder Projekte – erlaubt.

## **Art. 10a Richtplanfestsetzungen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien**

### Antrag:

Im Absatz 2 ist zu ergänzen, wie bei einem Dissens zwischen Bund (Konzept) und Kanton (Richtplan) vorzugehen ist.

### Begründung:

Die Kantone sollen die Standortfestsetzungen in ihren Richtplan überführen. Sie nehmen hierbei eine neuerliche "stufengerechte Interessenabwägung" vor. Fällt diese konträr zu jener des Bundes respektive des Konzepts aus, "weisen sie dies in ihrem Richtplan aus" (Art. 10a, Abs. 2). Welche Folgen hat dies nun aber? Der "Erläuternde Bericht" (S.10, 3.Absatz) besagt wohl, dass die Bundesstellen ein Bereinigungsverfahren verlangen können: "*Gleiches (nämlich das Begehren um Anpassung des Richtplans) gilt für den Fall, dass die Festsetzung solcher Anlagen zu Unrecht abgelehnt wurde.*" (Zitat). Wer aber stellt dies fest? Eine Klärung des Vorgehens in diesem Konfliktfall zwischen Bund und Kanton ist u.E. im Gesetzestext nötig.

## **Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren**

### Einverstanden

### Begründung:

Konzentrierte Plangenehmigungsverfahren wurden vor gut zwanzig Jahren in praktisch allen Bundesinfrastrukturgesetzen eingeführt. Sie haben sich dort bewährt. Zum Teil sind die Verfahren allerdings mehrstufig. Art. 14a Vorentwurf EnG dagegen sieht nur eine Verfahrensstufe vor. Das kann insbesondere bei Wasserkraftwerken Bedenken wecken, die bei den Kantonen überwiegend

---

zweistufig bewilligt werden (1. Stufe Konzession, 2. Stufe Baubewilligung). Ein einstufiges konzentriertes Verfahren hat den Nachteil, dass zum Zeitpunkt der Plangenehmigung sämtliche Aspekte des Projekts bereits detailliert feststehen müssen. Dies kann nachteilig sein, weil es das Planungskostenrisiko erhöht und unter Umständen Projektverbesserungen verhindert. Bei grossen Projekten sollte deshalb dem Projektträger die Möglichkeit der Wahl zwischen einem einstufigen und einem zweistufigen Verfahren eingeräumt werden.

Die konzentrierte Bewilligung führt dazu, dass nur ein Rechtsmittelzug existiert. Wichtig ist, dass die Appellation ans Bundesgericht möglich ist. Abs. 5 von Art. 14a, wonach die Rechtsmittelinstanz so weit als möglich reformatorisch entscheidet (also materiell ändernd entscheidet und nicht bloss zurückweist), ist aufgrund der Erfahrungen insbesondere mit dem Bundesgericht ebenfalls zu begrüssen. Ein wesentlicher Effekt des vorgeschlagenen Verfahrens ist, dass der Kanton allein entscheidet, die Gemeinden demgegenüber aber nichts mehr zu entscheiden haben. Dies wird insbesondere bei Windkraftwerken Auswirkungen haben, wo bisher vorwiegend die Gemeinden zuständig waren. Gemeinden entscheiden häufig aufgrund politischer Konstellationen, mit unterschiedlichen Resultaten. Bei kantonalen Entscheiden besteht eher die Gewähr, dass sie einheitlich und sachorientiert ausfallen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Planung erfolgt, die die effektiv geeigneten Standorte auswählt.

### **Art. 75a Übergangsbestimmungen**

Einverstanden

### **Art. 32 Abs. 2 erster Satz Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Art. 9 Abs. 3 erster Satz Steuerharmonisierungsgesetz**

Einverstanden

### **Art. 18a Abs.1 erster Satz Raumplanungsgesetz**

Antrag:

Wir beantragen den Verzicht auf die Erweiterung der Bewilligungsfreiheit für Solaranlagen auf Fassaden.

Begründung:

Art. 18a RPG ermöglicht heute bereits weitgehend die baubewilligungsfreie Installation von Solaranlagen auf Dachflächen. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei bewusst auf eine Ausweitung der Bewilligungsfreiheit auf Fassaden verzichtet. Dächer sind entweder flach oder geneigt und bieten zumeist eine einheitliche Fläche, was die Integration von Solaranlagen einfacher macht. Fassaden von Bauernhäusern, Einfamilienhäusern oder Gewerbebauten unterscheiden sich hingegen bezüglich Flächenpotenzialen und Gestaltung deutlich. Die Möglichkeit, innerhalb eines Bewilligungsverfahrens im Einzelfall eine Lösung zu finden, ist angemessen und führt zu besseren Resultaten.

Demgegenüber ist das Potenzial an planerischen Massnahmen besser zu nutzen. Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG ermöglicht den Kantonen bereits heute, bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festzulegen, in denen Solaranlagen auf allen Gebäudeflächen ohne Baubewilligung erstellt werden können. Angedacht ist via Revision RPV gar eine Pflicht der Kantone, diese Flächen verbindlich auszuscheiden. Damit sind vornehmlich Industrie- und Ge-

---

werbegebiete gemeint, deren zumeist schlichten und grossen Gebäudeoberflächen riesige Potenziale zum Ausbau der Solarenergie bieten.

**Art. 60 Abs.1 Wasserrechtsgesetz**

Einverstanden

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald  
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer  
Projektleiter